

# **Satzung des Philisterverbandes des AGV Akademischer Gesangverein München e. V.**

## Übersicht

### I. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck des Verbandes

§ 1

### II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft  
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft  
§ 4 Beitragspflicht, Umlagen  
§ 5 Festsetzung des Beitrags  
§ 6 Rechte der Mitglieder

### III. Abschnitt: Organe des Verbandes

#### 1. Vorstandschaft

§ 7 Zusammensetzung, Amtszeit  
§ 8 Vorstand im Sinne des  
Bürgerlichen Gesetzbuches  
§ 9 Aufgaben der Vorstandschaft  
§ 10 Beschlussfassung  
§ 11 Geschäftsordnung

#### 2. Mitgliederversammlung

§ 12 Aufgaben  
§ 13 Einberufung  
§ 14 Beschlussfassung, Niederschrift

#### 3. Einspruchsausschuss

§ 15

#### 4. Kassenprüfer

§ 16

### IV. Abschnitt: Ehrungen

§ 17

### V. Abschnitt: Gemeinsame Regelung von Angelegenheiten des Verbandes und des aktiven Vereins

§ 18

### VI. Abschnitt: Weitere Vorschriften

§ 19 Änderung der Satzung  
§ 20 Auflösung des Verbandes  
§ 21 Inkrafttreten der Satzung

# I. Abschnitt

## Name, Sitz und Zweck des Verbandes

### § 1

- (1) Der Philisterverband des AGV Akademischer Gesangverein München e. V. hat seinen Sitz in München. Er ist Mitglied des Verbandes Alter SVer (VASV).
- (2) Zweck des Verbandes ist es, die Philister des AGV Akademischer Gesangverein München unter sich und mit dem aktiven Verein in enger Verbindung zu halten und diesen zu unterstützen. Dabei kommt der Pflege musischer Bestrebungen, insbesondere von Gesang, Instrumentalmusik und Theater, besondere Bedeutung zu.
- (3) Die Philister sollen sich gegenseitig mit Rat und Tat beistehen. Sie sprechen sich und die Mitglieder des aktiven Vereins mit „Du“ an.

# II. Abschnitt

## Mitgliedschaft

### § 2

- (1) Mitglied des Verbandes ist jeder Bundesbruder, dem der aktive Verein im Einvernehmen mit der Vorstandschaft des Philisterverbandes (§ 53 der Satzung des Akademischen Gesangvereins München e. V. (AGVM)) das Philisterium verliehen hat.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind ferner
  - a) die Ehrenphilister (§ 17 Abs. 2);
  - b) Angehörige anderer Altherrenverbände des Sondershäuser Verbandes, denen von der Vorstandschaft des Philisterverbandes des AGV Akademischer Gesangverein die Mitgliedschaft verliehen worden ist;
  - c) Akademiker, denen – ohne dass sie vorher dem Akademischen Gesangverein oder einer anderen Verbindung im Sondershäuser Verband angehört haben – von der Vorstandschaft des Philisterverbandes das Philisterium verliehen worden ist. Eine solche Verleihung soll nur stattfinden, wenn diese Personen den Grundsätzen und Bestrebungen des AGV Akademischer Gesangverein (§ 1 Abs. 2) sich verbunden fühlen und diese Verbundenheit in der Regel bereits längere Zeit, z. B. durch Mitwirkung im Chor oder im Orchester, bekundet haben. Akademiker im Sinne dieser Bestimmung ist, wer das Reifezeugnis besitzt oder gleichgestellte Voraussetzungen erfüllt, die zu einem akademischen Vollstudium berechtigen.

- (3) Jedes neu aufgenommene Mitglied ist gehalten, sich bei der Vorstandschaft des Philisterverbandes schriftlich anzumelden und seine Anschrift mitzuteilen. Ebenso hat jedes Mitglied Veränderungen seines Wohnortes unverzüglich der Vorstandschaft schriftlich anzuzeigen.

### § 3

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod
- a) durch Austritt. Dieser ist der Vorstandschaft des Philisterverbandes schriftlich erklären. Der Austritt ist erst nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig;
  - b) durch Entziehung des Philisteriums durch die Vorstandschaft. Das Philisterium kann nur entzogen werden, wenn sich das Mitglied in einer den Grundsätzen des Verbandes unvereinbaren Weise verhalten hat;
  - c) durch Streichung aus den Listen nach § 4 Abs. 3.
- (2) Vor Maßnahmen nach Abs. 1 Buchst. b) und c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Entziehung des Philisteriums und die Streichung aus den Listen ist zu begründen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Maßnahmen steht ihm der Einspruch zu. Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheids bei der Vorstandschaft des Verbandes schriftlich einzulegen.

### § 4

#### Beitragspflicht, Umlagen

- (1) Die Mitglieder sind von dem auf die Verleihung des Philisteriums folgenden Kalenderhalbjahr an zur Zahlung des Beitrags verpflichtet.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit der Rechtswirksamkeit der Austrittserklärung.
- (3) Ein Mitglied, das trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung ohne genügenden Grund den Beitrag nicht bezahlt, kann von der Vorstandschaft aus den Listen gestrichen werden.
- (4) Für außerordentliche Zwecke können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Der Gesamtbetrag neu zu beschließender Umlagen kann bis zum Sechsfachen des jeweiligen, im Zeitpunkt des Umlagenbeschlusses geltenden Jahresbeitrages (ohne SV-Umlage) festgesetzt werden. Ehrenmitglieder im Sinn des § 17 sind in die Umlagepflicht einbezogen.

## § 5

### Festsetzung des Beitrags

- (1) Die Höhe des Beitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 12 Abs. 5). Der Beitrag für die auswärtigen Mitglieder kann niedriger bemessen werden.
- (2) Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die nicht in München oder dem Bereich des Münchener Vorortverkehrs wohnen.

## § 6

### Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Antrags-, Beratungs-, Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Den Ehrenphilistern stehen die gleichen Rechte und Pflichten wie den übrigen Mitgliedern des Verbandes zu. Zur Beitragszahlung sind sie nicht verpflichtet.

## III. Abschnitt

### Organe des Verbandes

#### 1. Vorstandschaft

## § 7

### Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Verband wird von der Vorstandschaft geleitet. Sie besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzverwalter und acht Beisitzern.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Die Vorstandschaft bleibt jedoch bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann vor Ablauf von zwei Jahren eine Neuwahl der gesamten Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder vornehmen. Die neue Vorstandschaft wird für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt. Das gleiche gilt für die Neuwahl einzelner Mitglieder.
- (4) Erklärt der 1. Vorsitzende vorzeitig seinen Rücktritt, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtszeit einen Nachfolger. Sie kann für diese Zeit auch die gesamte Vorstandschaft neu wählen. Erklärt der 2. Vorsitzende seinen Rücktritt, so gilt Satz 1 entsprechend.

- (5) Abs. 4 gilt auch, wenn der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Finanzverwalter nicht nur vorübergehend an der Amtsführung verhindert ist.
- (6) Erklärt ein Beisitzer seinen Rücktritt, so bestimmt die Vorstandschaft aus der Reihe der Ersatzmänner (§ 12 Abs. 1) seinen Nachfolger.

## § 8

### Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzverwalter bilden den Vorstand des Verbandes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Vertretung des Verbandes nach außen wird wie folgt geregelt:

Grundsätzlich wird der Verband nach außen jeweils allein vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden unbeschränkt vertreten. Der Finanzverwalter ist grundsätzlich von der Vertretung des Verbandes ausgeschlossen.

Bei der Vornahme folgender Geschäfte kann der Vorstand den Verband nur nach außen vertreten, wenn der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzverwalter gemeinsam handeln:

1. Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück;
2. Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Recht gerichtet ist;
3. Eingehung von Verpflichtungen zu einer in Nummern 1 und 2 bezeichneten Verfügung;
4. Verträge, die auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechts an einem Grundstück gerichtet sind.

## § 9

### Aufgaben der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt sie in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die Vorstandschaft verteilt die Geschäfte auf ihre Mitglieder.
- (3) Die Vorstandschaft legt der ordentlichen Mitgliederversammlung über ihre Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung Rechenschaft ab. Sie fügt ihrem Bericht den von einem Sachverständigen geprüften Jahresabschluss bei; ferner legt sie der ordentlichen Mitgliederversammlung den Voranschlag der Erträge und

Aufwendungen in Form und Inhalt der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses für ein oder mehrere Geschäftsjahre zur Beschlussfassung vor.

- (4) Der Sachverständige (Abs. 3 Satz 2) wird von der Vorstandschaft im Einvernehmen mit den Kassenprüfern bestellt.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10**

### Beschlussfassung

- (1) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, zu denen sie nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Finanzverwalter, einberufen wird.
- (2) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist die Anwesenheit von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern erforderlich; darunter muss sich der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Finanzverwalter befinden.
- (3) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen (relativen) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden, bei der Verhinderung beider Vorsitzender die des Finanzverwalters den Ausschlag.
- (4) Wichtige Beratungsgegenstände soll die Vorstandschaft den bei ihr angemeldeten Ortsverbänden mitteilen. Diese können zur Vorstandssitzung ein Mitglied des Philisterverbandes des AGV Akademischer Gesangverein München e.V. als Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- (5) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift geführt. In diese sind die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11**

### Geschäftsordnung

Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### 2. Mitgliederversammlung

## **§ 12**

### Aufgaben

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt nach Maßgabe des § 7 die Vorstandschaft sowie drei Ersatzmänner für das Amt der Beisitzer.

- (2) Sie wählt ferner
  - a) die nicht der Vorstandschaft angehörenden Mitglieder des Einspruchsausschusses (§ 15) sowie drei Ersatzmänner;
  - b) zwei Kassenprüfer (§ 16).
- (3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzverwalter werden in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel, die übrigen Amtsträger in offener Abstimmung gewählt. Auf Verlangen von zwanzig anwesenden Mitgliedern sind auch diese in geheimer Abstimmung zu wählen. Es genügt einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Erhebt sich kein Widerspruch, so können auf Antrag die Mitglieder der Vorstandschaft und die übrigen Amtsträger jeweils einzeln durch Zuruf (Akklamation) gewählt werden.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, ob der Vorstandschaft Entlastung zu erteilen ist. Sie genehmigt den Voranschlag der Erträge und Aufwendungen (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 2) und setzt den Jahresbeitrag fest.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist auch für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden (§ 17 Abs. 1 Satz 1), von Ehrenphilistern (§ 17 Abs. 2) und für die Verleihung der Ehrennadel (§ 17 Abs. 3) sowie zur Beschlussfassung nach § 4 Abs. 4 und § 18 Abs. 2 zuständig. Sie behandelt ferner die sonstigen ihr vorliegenden Anträge.

## § 13

### Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt; sie soll spätestens auf einen Wochentag im Mai festgesetzt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der fünfzigste Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Vorstandschaft kann von sich aus eine solche Versammlung zur Erörterung von Grundsatzfragen oder sonstigen wichtigen Angelegenheiten einberufen.
- (4) Die Abhaltung einer Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) an die dem Verein zum Zeitpunkt der Ladung bekannte und vom Mitglied als Empfangsadresse benannte Mitgliedsadresse/E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Mitteilung 18 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben bzw. in sonstiger Weise, insbesondere in elektronischer Form versandt wurde.

- (5) In der schriftlichen oder in Textform gehaltenen Mitteilung sollen die Beratungsgegenstände (Tagesordnung) bezeichnet, in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung auch der Jahresabschluss und der Haushaltsplan mitgeteilt werden.

## § 14

### Beschlussfassung, Niederschrift

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Finanzverwalter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach den Bestimmungen der Satzung einberufen ist und mindestens 5 % der Mitglieder nach dem Stand des vorhergehenden 31.12. anwesend sind.
- (3) Jedes anwesende Mitglied kann zwei abwesende Mitglieder aufgrund einer schriftlichen Vollmacht, die nicht übertragbar ist, vertreten. Ein Mitglied soll sich nur vertreten lassen, wenn es infolge eines dringenden, berechtigten Grundes nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann. Ein Mitglied der Vorstandschaft kann zur Vertretung abwesender Mitglieder nicht bevollmächtigt werden. Soll über die Auflösung des Verbandes entschieden werden (§ 20), so ist eine Vertretung unzulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher (relativer) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung ordnungsgemäß einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass auch über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung (§ 13 Abs. 5) bekannt gegeben worden sind, beraten und abgestimmt wird. Das gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes (§§ 19, 20).
- (7) Mitgliedern des aktiven Vereins des Akademischen Gesangvereins München e.V. wird das Recht der Beratung und der Antragstellung in der Mitgliederversammlung eingeräumt.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift geführt. In diese sind die gefassten Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



### 3. Einspruchsausschuss

#### **§ 15**

- (1) Über den Einspruch des Betroffenen gegen die Entziehung des Philisteriums (§ 3 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 3) oder gegen die Streichung aus den Listen (§ 3 Abs. 1 Buchst. c, Abs. 3) entscheidet ein Ausschuss. Er entscheidet auch über den Einspruch des Betroffenen, wenn die Vorstandschaft des Philisterverbandes das Einvernehmen zur Aufnahme in den Verband (§ 2 Abs. 1) verweigert. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden des Verbandes, einem weiteren Vorstandmitglied und drei Verbandsmitgliedern, die nicht der Vorstandschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Ausschuss wählt aus den Mitgliedern, die nicht der Vorstandschaft angehören, den Vorsitzenden.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Ausschuss wird zu seiner ersten Sitzung vom 1. oder 2. Vorsitzenden des Verbandes, zu den weiteren Sitzungen von seinem Vorsitzenden einberufen.
- (6) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

### 4. Kassenprüfer

#### **§ 16**

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung des Verbandes (Prüfung der Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabebelegen und des Kassenbestandes sowie des Beitragswesens) obliegt zwei Kassenprüfern. Ausdrücklich nicht zur Aufgabenstellung der Kassenprüfer gehört die Prüfung des von einem Sachverständigen geprüften Jahresabschlusses gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben dem Vorstand Kenntnis von den Ergebnissen ihrer Prüfung zu geben und der Mitgliederversammlung über die Ereignisse ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## IV. Abschnitt

### Ehrungen

#### § 17

- (1) Hat sich ein Mitglied außergewöhnlich große Verdienste um die Leitung des Verbandes über eine längere Zeit erworben, so kann es von der Mitgliederversammlung durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ausgezeichnet werden. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Mitglieder des Philisterverbandes oder andere Personen, die sich in hohem Maße um den Akademischen Gesangverein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenphilistern ernannt werden.
- (3) Mitglieder des Philisterverbandes oder andere Personen, die sich um den Akademischen Gesangverein sehr verdient gemacht haben, können auf Antrag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.

## V. Abschnitt

### Gemeinsame Regelung von Angelegenheiten des Verbandes und des aktiven Vereins

#### § 18

- (1) Die Vorstandschaften des Philisterverbandes und des aktiven Vereins ernennen in gegenseitigem Einvernehmen die Leiter der Musengruppen (Chor, Orchester, Theater u. a.). Das Gleiche gilt für die Abberufung.
- (2) Sollen die Vorschriften der Satzung des aktiven Vereins über Name, Sitz und Zweck (§ 1), Aufnahme von Mitgliedern (§ 3), gemeinsame Bestellung der Leiter der Musengruppen (§ 16) oder Zustimmung der Mitgliederversammlung des Philisterverbandes nach § 56 Abs. 2 geändert werden, so bedarf ein solcher Beschluss der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Philisterverbandes.

## VI. Abschnitt

### Weitere Vorschriften

#### § 19

##### Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung oder von Zusätzen zu dieser bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung
- (2) Sollen die Vorschriften dieser Satzung über Name, Sitz und Zweck des Verbandes (§ 1), gemeinsame Bestellung der Leiter der Musengruppen (§ 18) oder die Bestimmung des § 19 Abs. 2 geändert werden, so ist darüber hinaus die Zustimmung der Mitgliederversammlung des aktiven Vereins erforderlich.

#### § 20

##### Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese kann hierüber nur beschließen, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (3) Der Beschluss muss zugleich über die Verwendung des Vermögens eine Bestimmung treffen.

#### § 21

##### Inkrafttreten der Satzung

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung vom 28. Mai 1953 ihre Wirksamkeit.
- (2) § 7 ist erstmals 1971 bei der Wahl der gesamten Vorstandschaft anzuwenden.

Eingetragen im Vereinsregister Bd. 35 Nr. 33/859 am 25. März 1971  
Amtsgericht München, Registergericht

In der Fassung der Eintragung vom 28.09.2012